

Zugöse RO*57243

(Typ 57243 Ausf. B)

Zugöse RO*57349

(Typ 57243 Ausf. A)



Beschreibung

Die Zugöse 40 mit Flansch ist zugelassen:

- zum direkten Anbau an Rahmenteile eines Anhängers
- zum Anbau an Zugdeichseln
- zur Verbindung mit geeigneten 40-mm-Anhängerkupplungen

Die Zugöse 40 weist die gleichen Anschlußmaße auf wie die Zugöse 57244, EG-Klasse D und die Zugöse 57233, 40 mm, LoF

Die Zugöse gibt es in folgenden Ausführungen:

57243 (Typ 57243 Ausf. B)

Zugöse 40 ohne Befestigungsplatte und Schraubensatz mit 8-Loch-Flansch

57349 (Typ 57243 Ausf. A)

Zugöse 40 ohne Befestigungsplatte und Schraubensatz mit 6-Loch-Flansch

Die Zugöse 40 mit Flansch dient zur Verwendung an

- **Starrdeichselanhängern** mit folgenden Werten:
 - Dc: 100 kN
 - Stützlast: 1000 kg
 - V: 35,8 kN
- **Gelenkdeichselanhängern** bis zu einem D-Wert von 130 kN

Zubehör für Zugösen

Schraubensatz (Qual. 10.9)

für 57349 Bestellnummer 70951

für 57243 Bestellnummer 70950

Befestigungsplatten (für beide Ausführungen)

Anschweißplatte (162 x 162 x 30): **Bestellnummer 70304**

Anschraubplatte (200 x 185 x 30): **Bestellnummer 70305**

Anschraubplatte (240 x 270 x 30): **Bestellnummer 70306**

Hinweis:

Anschraub-/Anschweißplatten gehören nicht zum Lieferumfang. Beim Einbau müssen sie bei der Bauartgenehmigung der Deichsel berücksichtigt werden.

Ein Schweißen an der Zugvorrichtung ist nicht zulässig!

Die Befestigungsschrauben M16 der Qualität 10.9 sind mit einem **Anziehdrehmoment von 295 Nm** über Kreuz festzuziehen.

Kontrolle:

Die Befestigungsschrauben sind im Rahmen der Fahrzeugwartung mit dem entsprechenden Drehmomentschlüssel zu überprüfen!

Bewegen sie sich, dürfen sie keinesfalls nachgezogen werden, sondern sind **durch neue zu ersetzen**.

Amtlicher Hinweis

Der Anbau der Geräte ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO, bei der Einzelprüfung nach § 21 StVZO oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Abschnitt 7.4 der Anlage VIII zur StVZO zu überprüfen.

Der Fahrzeughalter muß sich bei nachträglichem Anbau auf der Abnahmebestätigung die vorschriftsmäßige Montage gemäß § 19 Abs. 3 StVZO bei einer technischen Prüfstelle bescheinigen lassen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung hängt hiervon ab.

e1 00-0046, Klasse S

Typgeprüft

Zugöse 40 D mit Flansch RO*57243


ROCKINGER

KE 0700 | 1111/5-D Stand 0700
Technische Änderungen vorbehalten

88054 D 1



